



Amtsblatt der Stadt Köln

53. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 8. Juni 2022

Nummer 21

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 122 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Sechtemer Straße/Bonner Straße in Köln-Raderberg Seite 186
- 123 Wirksamwerden der 218. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Mertener Straße in Köln-Marienburg Seite 187
- 124 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem 3. Planänderungsverfahren für den Neubau eines südlichen Zuführungsgleises zu der Abstellanlage Köln-Nippes Seite 188

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 125 Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 31. Mai 2022 Seite 191
- 126 Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 31. Mai 2022 Seite 191

122 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**Arbeitstitel: Sechtemer Straße/Bonner Straße in Köln-Raderberg**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2022 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67424/03 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet östlich der Sechtemer Straße im nördlichen Planbereich, östlich und westlich der Sechtemer Straße im südlichen Planbereich, nördlich der – in Ost-West-Richtung verlaufenden – Sechtemer Straße sowie westlich der Bonner Straße

Arbeitstitel: Sechtemer Straße/Bonner Straße in Köln-Raderberg

Der Bebauungsplan Nummer 67424/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 67424/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile einge-treten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Mai 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

123 Wirksamwerden der 218. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Mertener Straße in Köln-Marienburg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 9. November 2021 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) festgestellt:

218. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Rodenkirchen, Köln-Marienburg

Arbeitstitel: Mertener Straße in Köln-Marienburg

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch den Raderberggürtel im Norden, die Mertener Straße im Osten, den Nord-Süd-Grünzug im Westen und durch die gewerbliche Nutzung im Süden.

Mit Antrag vom 16. Dezember 2021 wurde der Bezirksregierung Köln die 218. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 8. März 2022 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 218. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.A 25 a, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 218. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Mai 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

124 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem 3. Planänderungsverfahren für den Neubau eines südlichen Zuführungsgleises zu der Abstellanlage Köln-Nippes

Bekanntmachung

Auf Verlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau eines südlichen Zuführungsgleises zu der Abstellanlage Köln-Nippes hier: 3. Planänderungsverfahren

Die DB Netz AG als Vorhabenträgerin plant den Neubau eines südlichen Zuführungsgleises – mit Warte- und Begegnungsabschnitt – zur Abstellanlage der DB in Köln-Nippes. Das Zuführungsgleis ist geplant in einem Gebiet zwischen den S-Bahn-Haltepunkten Köln-Nippes und Köln-Parkgürtel.

Die ursprüngliche Planung wurde im Jahr 2008, die Planunterlagen für das erste Planänderungsverfahren (1. Deckblatt) im Jahr 2014 und die Planunterlagen für das zweite Planänderungsverfahren (2. Deckblatt) im Jahr 2016 zur Einsichtnahme offenlegt. Nach dem Erörterungstermin im November 2017 hat die DB Netz AG die Planung nochmals überarbeitet und nun das 3. Deckblatt vorgelegt.

Dieses 3. Deckblatt beinhaltet insbesondere folgende Änderungen der Planung:

- der Prognosezeitraum für Schall, Erschütterung und Luftschadstoffe wurde von 2025 auf 2030 fortgeschrieben und die entsprechenden Gutachten darauf basierend angepasst,
- das Schallgutachten wurde komplett überarbeitet und um weitere und alternative Schallschutzmaßnahmen ergänzt,
- im Ergebnis der schalltechnischen Neuberechnung wurden die Höhen der Schallschutzwände geändert,
- im Ergebnis der erschütterungstechnischen Neuberechnung sind erforderliche immissionsmindernde Maßnahmen am Oberbau vorgesehen,
- neu hinzugekommen sind insbesondere ein Baulärmgutachten und ein Versickerungsnachweis.

Einzelheiten des geänderten Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planänderungsunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann die Auslegung des Planes in den betroffenen Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in digitaler Form

vom 15.06.2022 bis 14.07.2022 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln-nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen des 3. Deckblattes zu finden.

Gemäß § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichtenden Planunterlagen über das UVPG-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>) eingesehen werden.

Während des Zeitraumes der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform bei der

Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden einzusehen.

Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0221-221-22733 möglich.

Besucher*innen sind angehalten, während der Einsichtnahme vor Ort in den Dienstgebäuden der Stadt Köln die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planänderungsunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 15.08.2022 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, und bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen diese 3. Planänderung schriftlich erheben.

Unter der für die Auslegung der Planunterlagen genannten Anschrift kann bei der Stadt Köln auch die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift erfolgen.

Diese Einwendungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Gemäß § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein* Unterzeichner*in mit Namen und Anschrift als Vertreter*in der übrigen Unterzeichner*innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planänderungsunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter*innen, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer*eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie*ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch eine*n Bevollmächtigte*n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (das Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender*innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) die Bezirksregierung Köln und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde) das Eisenbahn-Bundesamt ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die im Internet veröffentlichten geänderten Planunterlagen die Umweltverträglichkeitsstudie enthalten und
 - die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Unterlagen auch der Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der 3. Planänderung nach dem UVPG dient.
9. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens betroffen ist, werden insbesondere folgende umweltbezogene Unterlagen, die Bestandteil der Planänderungsunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:
 - die Umweltverträglichkeitsstudie,
 - der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Anlagen,
 - die Schalltechnischen Untersuchungen,
 - die Erschütterungstechnische Untersuchung,
 - das Gutachten Luftschadstoffbelastung,
 - der Versickerungsnachweis.

Köln, den 01.06.2022
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsaamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

125 Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 31. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung vom 01.06.2022

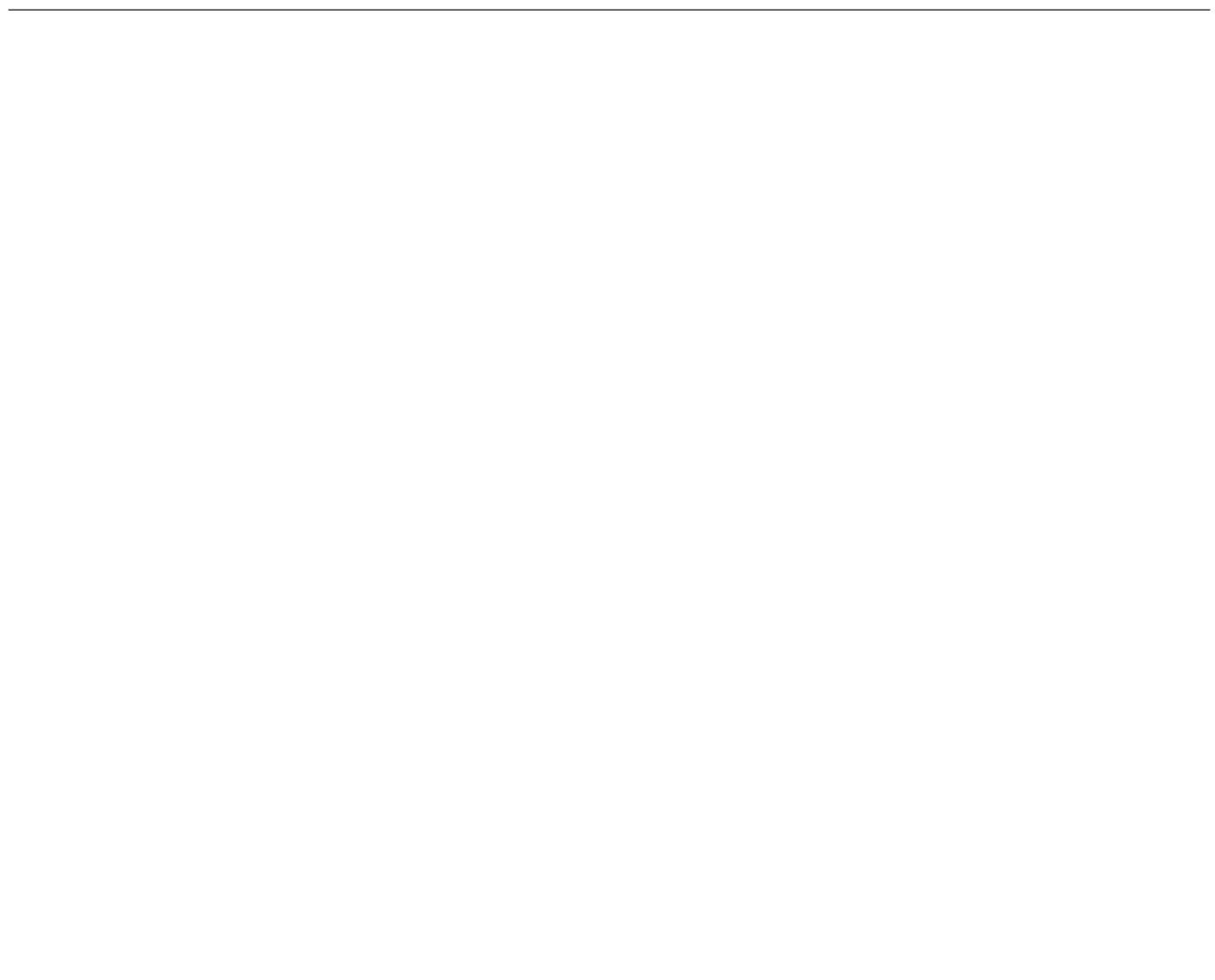
https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.06.01_0112-01_gebuehren_inanspruchnahme_uebergangswohnheimen.pdf

126 Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 31. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung vom 01.06.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.06.01_0113-01_satzungsaenderung_errichtung-unterhaltung_uebergangswohnheimen.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663



Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:
<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.